

Gemeinde Empfingen Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan "Horber Weg – 2. Änderung"

in Empfingen – Wiesenstetten

# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 29.07.2022





# I Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Empfingen

i.V. Ferdinand Truffner (Bürgermeister)

Auftragnehmer

Gfrörer Ingenieure

Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@gf-kom.de

www.gf-kommunal.de

Bearbeiter

Dr. Sabine Sturany-Schobel, Dipl. Biol.

Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.

Empfingen, den 29.07.2022



# Inhaltsübersicht

I

# Impressum

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen	1
1.1	Untersuchungszeitraum und Methode	2
1.2	Rechtsgrundlagen	4
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen	6
2.1 2.2	Lage des Untersuchungsgebietes Nutzung des Untersuchungsgebietes	
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes	9
3.1 3.2 3.3 3.4	Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	10 11
4.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten	13
4.1 4.2 4.3	Fledermäuse ( <i>Microchiroptera</i> )	
5.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	29
	hangteraturverzeichnis	

Formblatt zur saP: Zweigbrüter (Amsel und Grünfink)

Formblatt zur saP: Höhlenbrüter (Haussperling)



## 1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Horber Weg – 2. Änderung". Das etwa 4.600 m² große Plangebiet befindet sich zentral im westlichen Bereich von Wiesenstetten, einem Ortsteil der Gemeinde Empfingen im Landkreis Freudenstadt. Auf dem Gelände des ehemaligen Kindergartens sollen im Zuge der Innenentwicklung und städtebaulichen Nachverdichtung neben einem Wohngebäude für barrierefreies Wohnen ein Mehrgenerationenspielplatz errichtet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.

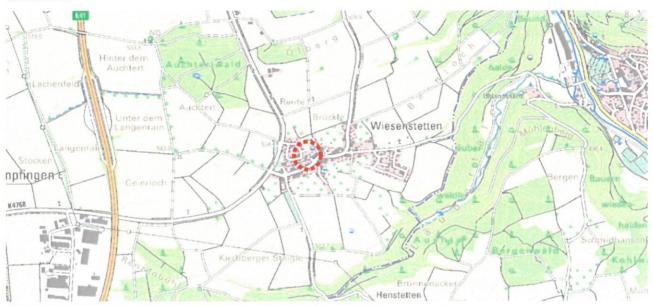


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (rot gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung er-

folgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

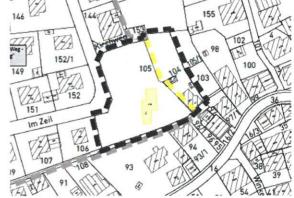


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans



#### 1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 01.12.2021 bis zum 19.07.2022.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden Nummer sind die Erfassungszeiträume (Datum und Uhrzeit), der Bearbeiter und die Witterungsverhältnisse angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten Themen in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe "Habitat-Potenzial-Ermittlung" wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Altund Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (Brusthöhendurchmesser) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Uhrzeit Wetter	
[1]	01.12.2021	Mezger	12:00 - 12:30 Uhr	6° C, bedeckt, Regen, böiger Wind	F, H, V
[2]	18.01.2022	Mezger	09:00 - 10:00 Uhr	5° C, bedeckt, leichter Wind	Habitatbaumkartierung
[3]	22.03.2022	Sturany-Schobel	07:30 - 08:30 Uhr	1° C, sonnig, windstill	V
[4]	22.04.2022	Mezger	09:50 - 10:35 Uhr	10° C, schwacher Wind	P, R, V
(5)	17.05.2022	Sturany-Schobel	07:30 - 08:30 Uhr	11° C, sonnig, windstill	R, V
(6)	27.06.2022	Sturany-Schobel	06:50 - 07:50 Uhr	18° C, 70% bewölkt, schwacher Wind	R, V
(7)	18. / 19.07.2022	Sturany-Schobel	21:00 - 03:30 Uhr	25° C, klar, windstill	F (Transekt und stationäre Erfassung), V
Erlä	iuterungen	der Abkürzunge	n und Codierunge	n	
F: Fl	edermäuse		H: Habitat-Potenzial-	Ermittlung <b>N</b> : Nutzung	P: Farn- und Blütenpflanzen
R: Re	eptilien		<b>V</b> : Vögel		



Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für die Gemeinde Empfingen (kleinste im Portal des ZAK vorgegebene Raumschaft) im Naturraum Obere Gäue dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als im Gebiet vorkommende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- B1.1 Vegetationsfreie bis -arme Struktur- und Biotoptypen: sandig und trocken
- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
- D3.2 Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D4.1 Lehmäcker
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter
   Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland
   (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
- D6.4 Altholzbestände (Laubbäume > 120 Jahre); Einzelbäume oder Baumgruppen im Offenland
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Im Ergebnis lieferte das Zielartenkonzept 39 (40) Zielarten aus 5 (6) Artengruppen. Die Zahlangaben in Klammern beinhalten neben den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie auch Arten des Anhanges II. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 11 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

Neben 18 europäischen Vogel- und 16 Fledermausarten standen nach der Auswertung zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und bei den Schmetterlingsarten der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), sowie der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und der Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sollte nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besonders berücksichtigt werden.



## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten.

- wild lebenden Tieren der <u>besonders geschützten</u> Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der <u>besonders geschützten</u> Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.



2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.



# 2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

# 2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet zentral im westlichen Bereich von Wiesenstetten, einem Ortsteil der Gemeinde Empfingen (Landkreis Freudenstadt). Im Westen und Norden verlaufen die Straßen Im Zeil und Kirchweg, im Osten und Süden begrenzen die bestehende Wohnbebauung der Ortsschaft und dazugehörige Gartenanlagen das Gebiet. Über die Flurstücke 154 und 155/2 wird im nordöstlichen Bereich des Plangebietes über Gartenflächen eine Verbindung zum umliegenden Grünland hergestellt. Das Gelände ist nahezu eben und liegt auf etwa 530 m über NHN.





Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes innerhalb Wiesenstettens

#### 2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Die Flächen des Plangebietes umfassen die umzäunten Flächen eines ehemaligen Kindergartens und werden derzeit überwiegend als Spielplatz und Freizeitgelände genutzt (Abb. 4). Zu der Spielplatzeinrichtung gehören neben den Spielgeräten auch ein größerer Sandkasten und mit Rindenmulch umgebene Klettergerüste. Als Schattenspender ist ein Einzelbaumbestand aus Feldahorn (*Acer campestre*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) und drei Hainbuchen (*Carpinus betulus*) auf dem dem Gelände zu finden.

Die kleinflächigen Grünanlagen des Spielplatzes werden von einer durch regelmäßigen Rückschnitt intensiv gepflegten Trittpflanzengemeinschaft gebildet, die lokal stark vermoost ist, stellenweise auch lückig bis verkahlend, so dass der Untergrund sichtbar wird.





Abb. 4: Übersicht über die als Spielplatz genutzten Flächen des Plangebietes, Blick nach Südwesten, rechts Kirchweg Im östlichen Bereich befinden sich auf dem Flurstück 104 ein als öffentliches Backhaus genutztes Gebäude und dazugehörige Nutz- und Ziergartenanlagen (Abb. 5). Des weiteren befinden sich im Nordosten einige junge Obstgehölze (vor allem Apfel), Koniferen sowie Brennholzstapel.



Abb. 5: Östlich an den Spielplatz angrenzende Gartenanlagen und Wohnhaus auf Flurstück 104



Zur Veranschaulichung der für das Gebiet typischen Wiesenpflanzen-Gemeinschaft wurde vor dem ersten Grasschnitt am 22.04.2022 eine Schnellaufnahme im Bereich der Grünflächen des Spielplatzes nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt<sup>1</sup>. Es handelt sich um eine an Arten verarmte, grasreich ausgebildete Fettwiese mittlerer Standorte, welche typisch für Standorte in Parks und Gärten ist. In der Wiese wurden neun verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Davon zählen vier Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger). Magerkeitszeiger wurden nicht nachgewiesen.

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Grünlandfläche im Bereich des Spielplatzes (ca. 5 x 5 m) [Magerarten fett, Störzeiger [fett]]

Wiss	. Bezeichnung	Dei	itscher Name	E	Wiss	. Bezeichnung	Deutscher Name	E
Bellis pe	erennis 1c	Gänsebl	ümchen	2a	Plantago	major 1c	Breit-Wegerich	2a
Cardami	ine pratensis	Wiesen-	Schaumkraut	+	Ranuncu	lus acris	Scharfer Hahnenfuß	1
		Gundelr	ebe	r	Taraxacum sect. Rud. [1a]		Wiesen-Löwenzahn	2b
		ınbestimmt	2b	Trifolium	repens	Kriech-Klee	2a	
Plantago	o lanceolata	Spitz-W	egerich	1				
			Erläuterungen der					
Artmäch	tigkeit nach der Br	aun-Blanq	uet-Skala (kombiniert	e Abur	idanz- / Do	minanz-Skala)		
Symbol	Individuenzahl		Deckung		Symbol	Individuenzahl	Deckung	
r	antago lanceolata Spitz-W tmächtigkeit nach der Braun-Bland mbol Individuenzahl		(deutlich unter 1 %)		2b	(beliebig)	16 bis 25 %	
+			(bis 1 %)		3	(beliebig)	26 bis 50 %	
		(bis 5 %)		4	(beliebig)	51 bis 75 %		
2a (beliebig)		5 bis 15 %		5	(beliebig)	76 bis 100 %		
Kategori	ie der Lebensraum	abbauend	en Art					
1a. Stick	stoffzeiger	<b>1b</b> : Brad	hezeiger		1c: Bewe	eidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

<sup>1</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.



# 3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

# 3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht



Abb. 6: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	BiotNr.	Bezeichnung	Lage
[1]	1-7518-237-0020	Offenlandbiotop: Schlehen-Feldhecke W Wiesenstetten, 'Holzwiesen'	340 m NW
[2]	1-7618-237-0039	Offenlandbiotop: Feldgehölz S Wiesenstetten, 'Eichenwäldle'	600 m S0
(3)	1-7618-237-0038	Offenlandbiotop: Feldgehölz, Feldhecken und Magerrasen SO Wiesenstetten, 'Eichenwäldle'	675 m S0
(4)	2-7618-417-3331	Waldbiotop: Klinge Halde SO Wiesenstetten	790 m SO
(5)	4.17.045	Landschaftsschutzgebiet: Eyachtal im Bereich des ehemaligen Landkreises Hechingen	800 m S0
		Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene umfasst eine Schlehen-Feldhecke in ca. 340 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.



# 3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten

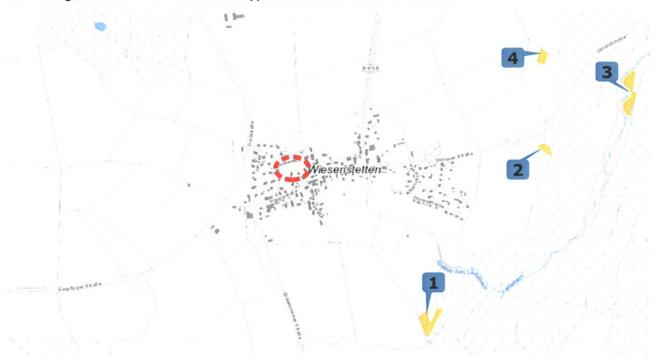


Abb. 7: Übersichtskarte mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 4: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

[1] 6			
(1)	65000-237-46148896	Salbei-Glatthaferwiese I südöstlich Wiesenstetten	770 m S0
(2) 6	65000-237-46148894	Glatthaferwiese im Gewann Himmelhalde, östlich Wiesenstetten	970 m 0
(3) 6	65108-000-46056928	Glatthaferwiese im Laubertäle westlich Bad Imnau	1320 m 0
(4) 6	65000-237-46148892	Glatthaferwiese im Gewann Bernloch, nordöstlich Wiesenstetten	1050 m NO
		Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst gelegene Magere Flachland-Mähwiese ist in ca. 770 m Entfernung in südöstlicher Richtung gelegen. Vom Vorhaben gehen keine negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.



#### 3.3 Biotopverbund

Der Fachplan "Landesweiter Biotopverbund" versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die "Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten".

Der Fachplan "Landesweiter Biotopverbund" stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 8: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Die Ortschaft Wiesenstetten wird im Norden und Süden von Flächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte umgeben. Der Geltungsbereich tangiert keine dieser Flächen. Daher kann ein Eingriff in die Funktion des Biotopverbundes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.



## 3.4 Nach §33a NatschG geschützte Streuobstbestände

Nach dem Naturschutzgesetz sind Streuobstflächen, die eine Mindestfläche von 1500 m² umfassen, zu erhalten. Mit Genehmigung können solche Bestände in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll jedoch versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Umwandlung eines Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsform erfordert einen Ausgleich, welcher vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss.

Im Gebiet sind lediglich am östlichen Rand des Plangebietes etwa vier Obstbäume vorhanden. Mit den auf den benachbarten Grundstücken vorhandenen Gehölzen (Obstbäumen und sonstigen Bäumen und Sträuchern bilden diese einen zusammenhängenden Bestand, welcher selbst bei einer großräumigen Abmessung (bei welcher nicht nach der Art der Gehölze differenziert wurde) lediglich 1.200 m² groß ist. Somit ist im Geltungsbereich kein Streuobstbestand betroffen, für dessen Umwandlung eine Genehmigung notwendig wäre .



Abb. 9: Streuobstbestand im östlichen Teil des Geltungsbereich und den benachbarten Flurstücken. Dieser hat eine Größe von deutlich unter 1.500 m².



# 4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

# Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Plangebiet in den Messtischblattquadranten 7518SW und 7618NW befindet sich innerhalb des südwestdeutschen Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe [Bromus grossus], einer mit landwirtschaftlich genutzten Flächen – insbesondere Getreideanbau – assoziierten Grasart. Ackerflächen fehlen im innerörtlich gelegenen Plangebiet; in einem Bauerngarten wird lediglich eine kleine Fläche zum Gemüseanbau genutzt. Daher kann ein Vorkommen der Dicken Trespe im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.  Im Geltungsbereich vorhandene Grünflächen werden derzeit als Gartenund Spielplatzanlagen genutzt.  → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, da sich neben Spalten und Höhlen aufweisenden Großbäumen auch ein Bestandsgebäude mit Quartierpotenzial an den Außenfassen im Geltungsbereich befindet. An diesem Gebäuden sind keine Veränderungen vorgesehen. Eine Quartierstrukturgüte-Kartierung der für Fledermäuse relevanten Strukturen des Plangebietes ist erforderlich. Auch eine potenzielle Nutzung der Flächen durch Fledermäuse als Jagdhabitat ist möglich. Angrenzende Grundstücke mit parkartigen Gartenanlagen können attraktive Jagdreviere für Fledermäuse darstellen. Ein Vorkommen der im ZAK genannten Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ) kann innerhalb der Ortschaft ausgeschlossen werden, da für sie keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Gebiet vorhanden sind.  → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 14.1).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL



Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	geeignet – Eine Nutzung als Brutstätte und Nahrungshabitat durch Vogelarten der Siedlungsbereiche ist möglich. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 14.2).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet - Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten, insbesondere der im ZAK genannten Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ), ist aufgrund der Biotopausstattung (Spielplatz- und Grünflächen des ehemaligen Kindergartengeländes, umgebende Gartenanlagen) unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen.  → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 14.3).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Planungsrelevante Amphibienarten sind nicht zu erwarten, da in dem innerörtlich gelegenen Plangebiet Feuchtbereiche, Gewässer und geeignete Landlebensräume fehlen. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	nicht geeignet - Planungsrelevante Evertebraten werden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst erwartet. Für die im ZAK aufgeführten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous) und Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) fehlt eine entsprechende Biotopausstattung mit währender der Raupenentwicklung als Nahrung dienenden Pflanzenarten (Großer Wiesenknopf und Ampferarten). Ein Vorkommen des im ZAK aufgeführten Hirschkäfers (Lucanus cervus), einer Art des Anhangs II, wird ausgeschlossen, da sich das Plangebiet weit außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Käferart befindet.  → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL



## 4.1 Fledermäuse (Microchiroptera)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich der Messtischblätter 7518(SW) und 7618(NW) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 6 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von acht Fledermausarten und ältere Nachweise (○) von drei Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blätter 7518(SW) und 7618(NW)) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. <sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftliche	Vorkommen <sup>3 4</sup>	Rote	FFH-		Erha	ltungsz	ustano	
	Bezeichnung	bzw. Nachweis	Liste	Anhang	1	2	3	4	5
			B-W 1)						
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	NQ ZAK	1	II / IV	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	<ul><li>ZAK</li></ul>	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	NQ (1990-2000) ZAK	2	II / IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	<ul><li>ZAK</li></ul>	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	Myotis myotis	<ul><li>ZAK</li></ul>	2	II / IV	+ 1.	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	<ul><li>ZAK</li></ul>	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	NQ ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	○ [1990-2000] ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	O[1990-2000] ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	<ul><li>ZAK</li></ul>	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	<ul><li>ZAK</li></ul>	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	○ (1990-2000) ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	Plecotus auritus	<ul><li>ZAK</li></ul>	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	Plecotus austriacus	<ul><li>ZAK</li></ul>	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	NQ ZAK	i	IV	+	?	?	?	?

<sup>2</sup> gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

<sup>3</sup> gemäß Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

<sup>4</sup> Braun & Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.



Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blätter 7518(SW) und 7618(NW)) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

#### Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen 1): Braun et al. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlein (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1. 2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7518(SW) und 7618(NW) 2: stark gefährdet 3: gefährdet 1: vom Aussterben bedroht i: gefährdete wandernde Tierart G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei "grün" 💽 einen günstigen, "gelb" [-] einen ungünstig-unzureichenden und "rot" 🔄 einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier

Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald

Verbreitung

2 Population

3 Habitat

4 Zukunft

5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

# 4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

einer der vier Parameter mit "rot" bewertet wird.

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von [März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die Winterruhe.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.



# 4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierpotenzial: Im Gebiet befinden sich ein Feldahorn (*Acer campestre*), eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) und drei Hainbuchen (*Carpinus betulus*) Aufgrund der Größe dieser Bäume besitzen diese ein hohes Quartierpotenzial. Bei einer Übersichtsbegehung wurden bereits Stammhöhlen, Spalten und Stammfußhöhlen gefunden.

Bei einer Quartierstrukturgütekartierung am 18.01.2022 wurden die Strukturen an den fünf Bäumen untersucht. Dabei wurden an diesem Bäumen Strukturen gefunden, welche als



Abb. 10: Standorte der im Rahmen der Quartierstrukturgütekartierung untersuchte Gehölze.

Quartier für Fledermäuse potenziell geeignet sind. An sämtlichen untersuchten Gehölzen befinden sich diese im unteren Bereich der Stämme.

Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet vorhandene Großgehölze mit Stammdurchmessern und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Quartierpotenzial). Die fortlaufenden Nummern kennzeichnen den Standort des Baumes auf dem Luftbild (Abb. 10).

Fortlaufende Nummer	Baumart	Habitat- Baum	Brusthöhen- durchmesser	Quartierpotenzial
1	Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	F	2-stämmig, 40 bis 70 cm	Zwiesel an den Stammverzweigungen: QP mittel Stammfußhöhle: QP mittel Rindenspalte: QP mittel
2	Hainbuche (Carpinus betulus)	F	70	
3	Hainbuche (Carpinus betulus)	F	90	Stammhöhle, flach in 2 m Höhe: QP mittel, jedoch mit Entwicklungspotenzial
4	Hainbuche (Carpinus betulus)	F	95	Stammhöhle, flach in 1,9 m Höhe: QP mittel, jedoch mit Entwicklungspotenzial
5	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	F	120	Zwiesel (mind. 3) an den Stammverzweigungen: QP mittel bis hoch)









Abb. 11: Im Gebiet im Rahmen der Quartierstrukturgütekartierung festgestellte Quartierstrukturen: Baum 3 mit Stammhöhle, Baum 1 mit Stammfußhöhle und Baum 5 mit Spaltenquartieren an den Verzweigungen der Hauptäste (Zwiesel).

Es ist nicht geplant, diese sich innerhalb des Geltungsbereich befindlichen Großbäume zu roden. Baum 1 befindet sich auf öffentlich Grund, Baum 2 bis 5 sind im Bebauungsplan mit pflanzbindung festgesetzt. Bei diesen Gehölzen ist lediglich ein Rückschnitt vorgesehen. Da sich sämtliche relevanten Quartierstrukturen sich in unteren Bereich der Stämme liegen und lediglich ein Rückschnitt der Äste geplant ist, ist hierbei nicht von einer Beeinträchtigung dieser potenziellen Quartierstrukturen auszugehen. Die Notwendigkeit der in der Habitatpotezialanalyse angedachten ökologischen Baubegleitung während dieser Gehölzarbeiten entfällt damit. Die im westlichen Bereich vorhandenen Obstbäume erwiesen sich als dünn stämmig ohne Quartierpotenzial. Da grundsätzlich auch ein sporadisches Übertagen von Einzeltieren im Bereich der äußeren Äste für möglich gehalten werden muss, ist dieser Rückschnitt außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse durchzuführen, also nicht vom 1. März bis zum 31. Oktober. Auch baubedingt notwendig werdende Rodungen von Gehölzen wie die von kleineren Bäumen und Sträuchern im östlichen Teil des Geltungsbereichs sind in diesem Zeitraum durchzuführen.

Methode: Für einen Nachweis, ob Fledermäuse das Gelände als Quartier bzw. Jagdraum nutzen, wurden sowohl eine Transektbegehung als auch eine stationäre Erfassung an zwei Standorten durchgeführt. Dabei wurden BatCorder 3.1 (ecoObs GmbH, Nürnberg) verwendet, um die Fledermausrufe digital aufzuzeichnen zwecks Bestimmung auf Gattungs- und Artniveau. Diese Aufzeichnungen wurden anschließend mit der Software bcAdmin 4.0 bearbeitet und die Rufsequenzen der Fledermäuse mit dem Programm batIdent Version 1.5 (beide Programme: ecoObs GmbH, Nürnberg) bestimmt. Am Batcorder wurden dabei nach den Empfehlungen im Gerätehandbuch folgende Einstellungen vorgenommen: quality: 20, threshold -27dB, posttrigger: 400 ms, critical frequency: 16 kHZ, noise filter: off).

Transektbegehung und stationäre Erfassung: Während der Transektbegehung (18.07.2021) zum Sonnenuntergang konnten im Plangebiet sowohl im Bereich der Großbäume auf dem Spielplatz als auch im Gartenbereich im Nordosten Fledermäuse registriert werden. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Rufe von Zwergfledermäusen.



Auch bei der sich anschließenden stationären Erfassung an zwei Standorten (Abb. 12), bei welcher die Batcorder an dem Feldahorn im Südwesten und an einem Spielgerät im Norden des Plangebiets angebracht wurden, konnten ausschließlich Rufe von Zwergfledermäusen aufgezeichnet werden.

Bedeutung als Jagdrevier: Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat konnte somit belegt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet als solches genutzt wird, es sich jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit um ein wenig bedeutendes Jagdgebiet für Fledermäuse handelt.



Abb. 12: Standorte der beiden BatCorder (rote 1 und 2) im Plangebiet (gelb gestrichelt). Bereits abgerissenes Gebäude (rotes Kreuz).

Leitstruktur: Die Großgehölze im westlichen Teil des Geltungsbereichs stellen möglicherweise einen Teil einer Leitstruktur für Insekten jagende Fledermäuse dar. Da diese Gehölze im Zuge des Bauvorhaben nicht gerodet werden sollen, ist nicht von einer Beeinträchtigung dieser potenziellen Leitstruktur auszugehen

#### Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

An den Großgehölzen im Gebiet sind Strukturen vorhanden welche potenziell als Strukturen für Fledermäuse geeignet sind. Diese Gehölze sollen lediglich zurückgeschnitten werden. Da sich diese Strukturen im unteren Stammbereich befinden, ist nicht von einem Verlust dieser Quartierstrukturen auszugehen

Dieser Rückschnitt ist außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse durchzuführen, also nicht vom 1. März bis zum 31. Oktober.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ausgeschlossen.

#### Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.



✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen.



#### 4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft erfasst. Dies erfolgte durch vier Begehungen während der Morgenstunden, einer Begehung zu sonstigen Stunden und einer Begehung in den Abendstunden (Tab. 1).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der fortlaufenden Nummer sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem Deutschen Namen sortiert. Den Arten ist die jeweilige wissenschaftliche Bezeichnung und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von Südbeck et al. (2005) veröffentlichte Abkürzung (Abk.) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen gelb hinterlegte Arten sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem Status wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (Bm) angenommen wird, ein Brutverdacht (Bv) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (Bn). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz U verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (NG) oder Durchzügler/Überflieger (DZ) eingestuft. Die Abundanz gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von "-2" bis "+2" angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.



Tab. 8: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichn	ung Abk. <sup>5</sup>	Gilde	Status <sup>6</sup> & (Abundanz)	RL BW <sup>7</sup>	§	Trend
	Amsel	Turdus merula	Α	zw	Bv (1)	*	§	+1
!	Bergfink	Fringilla montifringilla	Ber	zw	DZ	*	§	?
	Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	h	Bm	*	§	+1
	Buchfink	Fringilla coelebs	В	zw	BmU	*	§	-1
i	Buntspecht	Dendrocopos major	Bs	h	NG	*	§	0
•	Elster	Pica pica	E	zw	NG	*	§	+1
,	Feldsperling	Passer montanus	Fe	h	BvU	٧	§	-1
3	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	GЬ	h/n	BmU	*	§	0
)	Girlitz	Serinus serinus	Gi	zw	BmU	*	§	-1
0	Grünfink	Carduelis chloris	Gf	zw	Bv [1]	*	§	0
1	Grünspecht	Picus viridis	Gü	!	NGU	*	88	+1
2	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	h/n, g	BvU	*	§	0
3	Haussperling	Passer domesticus	Н	g	Bv (Kolonie)	٧	§	-1
4	Kleiber	Sitta europaea	Kl	h	BmU	*	§	0
5	Kohlmeise	Parus major	K	h	Bm	*	§	0
6	Mauersegler	Apus apus	Ms	g, h/n	DZ	٧	§	-1
17	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	M	g, f, h/n	DZ	٧	§	-1
18	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs	!	DZ	3	§	-2
19	Star	Sturnus vulgaris	S	h	BmU	*	§	0
20	Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	zw	BmU	*	§	-1
21	Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	!	DZ	٧	§§	0
22	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd	zw	BmU	*	§	-2
23	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	b	BmU	*	§	0
		Erläuterungen der Abkürz	zungen und	Codierur	ngen			
ilde:	!: keine Gilden-Zuor Arten, VSR-Arten ur	dnung, da eine Einzelbetrachtung ( nd Kolonienbrüter).	erforderlich i	st (dies gil	t für seltene, ge	fährdete,	streng	geschütz
: Bo	denbrüter <b>f</b> : Felsenbrü	ter <b>g</b> : Gebäudebrüter <b>h</b> /	<b>/n</b> : Halbhöhl	en- / Niscl	henbrüter <b>h</b> :H	löhlenbrü	ter	
:w : Z	weigbrüter bzw. Gehölzfreib	rüter						
Statu	s: ? als Zusatz: fraglich; ohn	e Zusatz: keine Beobachtung						
3n = 1	Brutnachweis im Geltungsbe	ereich B	<b>nU</b> = Brutnac	hweis in d	lirekter Umgebu	ng um de	n Gelti	ungsberei
<b>Bv</b> = E	Brutverdacht im Geltungsbei	reich Br	<b>vU</b> = Brutverd	dacht in di	rekter Umgebur	ng um der	Geltu	ngsbereic
3m =	mögliches Brüten im Geltur	achereich	<b>mU</b> = möglicl eltungsbereid		n in direkter Um	gebung u	m den	
17 - 1	Durchzügler, Überflug	N	G = Nahrung	saast				

<sup>5</sup> Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

<sup>6</sup> gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

<sup>7</sup> BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.



# Tab. 8: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs	
* = ungefährdet	<b>V</b> = Arten der Vorwarnliste
3 = gefährdet	
§: Gesetzlicher Schutzstatus	
§ = besonders geschützt	§§ = streng geschützt
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009	$oldsymbol{0}$ = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
<b>-1</b> = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 $\%$	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %





Kategorisierung entsprechend dem Rote-Liste-Status. 'Stand 2016; 'Stand 2021. Bereits abgerissenes Gebäude (rotes Kreuz). potenziell betroffener ungefährdeter Arten innerhalb oder in der Umgebung des Geltungsbereichs (gelb gestrichelt). Farbige Abb. 13: Gemittelte Revierzentren europäischer Vogelarten der Roten Liste und/oder der Vorwarnliste sowie vom Eingriff

# Bundes- und landesweit ungefährdete Arten Europäische Vogelarten (Brutvögel) Arten der bundes- und/oder landesweiten Vorwarnliste RL D RL D RL BW RL BW Hausrotschwanz Haussperling Kohlmeise Grünfink Girlitz A G Gi ェ 0 0



## 4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbaren Wirkraum vorgefundenen 23 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Es handelt sich dabei überwiegend um Arten der Siedlungsbereiche sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft.

Fünf der beobachten Arten sind auf der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs auf der "Vorwarnliste" geführt: der Feldsperling (BmU), der Haussperling (B), der Mauersegler (DZ), die Mehlschwalbe (DZ) und der Turmfalke (DZ). Als "streng geschützte" Arten gelten Grünspecht (NGU) und Turmfalke (DZ). Die Rauchschwalbe (DZ) ist als "gefährdet" aufgeführt.

Es besteht Brutverdacht (Bv) von drei Arten im Geltungsbereich, für weitere zehn Arten besteht Brutverdacht oder mögliches Brüten im Geltungsbereich bzw. in der Umgebung. Zwei weitere Arten wurde als Nahrungsgäste und vier weitere Vogelarten wurden als Durchzügler (DZ) eingestuft.

Folgende Zweigbrüter, die mehrfach singend im Geltungsbereich verhört wurden, erhielten den Status eines Brutverdachtes (Bv) im Geltungsbereich: die <u>Amsel</u> und der <u>Grünfink</u>.

Aus der Gilde der Gebäudebrüter wurde der <u>Haussperling</u> mehrfach im Geltungsbereich beim Backhaus registriert.

Da die Großbäume mit Höhlenstrukturen im Westen des Plangebiets und das Backhaus bestehen bleiben und lediglich zurückgeschnitten werden, stehen diese weiter als Lebensraum und Brutplatz zur Verfügung. Die Rückschnitte der Großbäume sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht vom 1. März bis zum 30. September, durchzuführen.

Des weiteren bietet der Geltungsbereich neben den Großbäumen durch die Obstbäume, Koniferen und Sträucher potenzielle Brutplätze für Zweigbrüter. Gehölzrodungen sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September.

Im Bereich dieser Bäume sind Nistkästen verhängt. Diese sind vor den Gehölzrodungen an eine geeignete Stelle umzuhängen.

#### Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden drei Revierzentren von drei Vogelarten registriert. Eine Betroffenheit der jeweiligen Arten ergibt sich aus den im Rahmen des Vorhabens notwendig werdenden Gehölzrodungen im Plangebiet, sowie der überwiegenden Versiegelung der Grünfläche. Jedoch kann durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten des Verbotstatbe-



standes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden, da gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 der Verbotstatbestand nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Maßnahmen beinhalten einerseits die Einhaltung der vorgegebenen Rodungszeiten (zum Schutz von Vögeln sind diese grundsätzlich nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September) und andererseits das Umhängen der im Plangebiet verhängten Nistkästen.

#### Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes und dem Umhängen der Nistkästen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.



# 4.3 Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 9: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>8</sup>

Ei	gen-				Erha	ltungs	zustan	d
S	chaft	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung					
٧	Н			1	2	3	4	5
	Х	Schlingnatter	Coronella austriaca	+	?	+	+	+
	X	Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	-	-	-	-	-
	?	Zauneidechse	Lacerta agilis	+	-	-	-	-
(	X	Westliche Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	+	+	+	+	+
(	X	Mauereidechse	Podarcis muralis	+	+	+	+	+
	X	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	+	+	+	+	+
		Erläute	rungen der Abkürzungen und Codierungen					
	mit [X]	markiert: Plangebiet liegt außerha	ılb des Verbreitungsgebietes der Art.					
	mit[X]	markiert: Habitat-Eigenschaften f	ür ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich de	es Plan	gebiete	s.		
!]	Vorkom	men nicht auszuschließen; [?] Üb	erprüfung erforderlich					
nd , ara ara	rot" [-] meters z meter, e	einen ungünstig-schlechten Erhal zu, wird dieser als unbekannt (grau	nema, wobei "grün" 😝 einen günstigen, "gelb" [- tungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage k ] [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zu Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungür d.	eine ge samme	naue B enführu	ewertu ing der	ng eine vier	s
	Verbreit	tung 2	Population 3 Hab	itat				
	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)					

#### 4.3.1 Ökologie der Zauneidechse

Die Zauneidechse ausgesprochen wärmeliebend. Sie benötigt ein Mosaik aus Plätzen zum Sonnen, um die für sie optimale Körpertemperatur zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu erreichen.

Des Weiteren sind sie auf Verstecke angewiesen, um sich während der heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Feinden zu schützen. Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten.

gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.



#### Zur Ökologie der Zauneidechse (Lacerta agilis). Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen: Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Lebensraum Abbaustätten: benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken [Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern). Ende der Winterruhe ab Anfang April; tagaktiv; Verhalten Exposition in den Morgenstunden; grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger. Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege Fortpflanzung Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August. LU:W Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, Abb. 14: Verbreitung der Winterruhe Zauneidechse (Lacerta agilis) in große Wurzelstubben und Erdspalten Baden-Württemberg und die Lage In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Verbreitung in des Untersuchungsgebietes (roter Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN). Pfeil). Bad.-Württ.

#### 4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Im östlichen Bereich befinden sich auf dem Flurstück 104 zum Backhaus gehörende Nutz- und Ziergartenanlagen (Abb. 5), einige Obstgehölzen (vor allem Apfel), Koniferen sowie Brennholzstapel. Dieser Bereich ist durch seine Strukturvielfalt potenziell für die Zauneidechse als Lebensraum geeignet, auch wenn die langfristige Überlebenswahrscheinlichkeit einer Zauneidechsenpopulation durch den innerörtlichen Verkehr und künstlichen erhöhten Bestand an Prädatoren (Hauskatzen) eingeschränkt ist.

Ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse wurde an drei Terminen in der Zeit von April bis Anfang Juli in der aktiven Zeit dieser Reptilienart untersucht. Bei den Begehungen wurde das Gebiet mit dem Fernglas vorausschauend und während vorsichtigem Abschreiten nach diesen Reptilien abgesucht. Zu keinem Zeitpunkt wurde jedoch eine Zauneidechse oder andere Reptilienarten gefunden. Ein Vorkommen der Zauneidechse wird daher im Plangebiet ausgeschlossen.

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.



# 5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)					
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines					
Vögel		ggf. betroffen	<ul> <li>Verlust eines Teil-Nahrungshabitats und Teil- Lebensraumes für Vogelarten im Plangebiet und in der direkten Umgebung durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung</li> </ul>					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines					
Fledermäuse		ggf. betroffen	<ul> <li>Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats für Fledermausarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung</li> </ul>					
Reptilien		nicht betroffen	keines					
Amphibien		nicht betroffen	keines					
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines					
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines					
	Libellen	nicht betroffen	keines					
	Weichtiere	nicht betroffen	keines					

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

# CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen und ein Rückschnitt der zu erhaltenden Großgehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Im Gebiet vorhandene Nistkästen sind vor den Gehölzrodungen an eine geeignete Stelle innerhalb oder im näheren Umfeld des Geltungsbereich umzuhängen.



# II Anhang

# Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

		ZAK-	Krite-	<b>RS</b>	Rote Liste			
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Status	rien	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
	Zielarten Säugeti	ere						
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	LA	2	-	1	1	II, IV	§§
Landesarten Gruppe B	<b>克斯斯斯</b> 医多种性神经炎	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	LB	2	-	٧	2	IV	§§
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	Plecotus austriacus	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großes Mausohr	Myotis myotis	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	N	2a	-	G	2	IV	88
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	N	2a	-	2	2	IV	§§
	Zielarten Vöge	ι						
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	LA	2	X	3	1	-	§
Grauammer	Emberiza calandra	LA	2	-	3	2	-	§§
Haubenlerche	Galerida cristata	LA	2	-	1	1	-	§§
Kiebitz	Vanellus vanellus	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	Perdix perdix	LA	2	X	2	2	=	§
Wachtelkönig	Crex crex	LA	2	x	2	1	1	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	LB	3	-	3	3	1	§§
Wendehals	Jynx torquilla	LB	2,3	X	2	2	-	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	Falco subbuteo	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	Anthus trivialis	N	6	-	٧	3	-	§
Dohle	Coloeus monedula	N	6	-	-	3	-	§
Feldlerche	Alauda arvensis	N	6	-	3	3	-	§
Grauspecht	Picus canus	N	5,6	-	2	٧	1	§§
Kuckuck	Cuculus canorus	N	6	-	٧	3	-	§
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	N	6	-	٧	3	-	§
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	N	6	-	٧	3	E	§
Rotmilan	Milvus milvus	N	5	-1	-	-	1	§§



Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Steinkauz	Athene noctua	N	6	-	2	٧	- 1	§§
	Zielarten Amphibien ur	nd Reptilie	n					
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	Lacerta agilis	N	6	-	3	٧	IV	§§
	Zielarten Tagfalter und	Widderche	en					
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Weitere europarechtlich g	eschützte Arten	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	-	-	٧	3	IV	§§
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	-	-	٧	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus		-	-	÷	οE	G	IV	§§
Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina		-1	-	-	-	٧	IV	§§
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-0	-	-	3	IV	§§
Zweifarbfledermaus Vespertilio murinus		-	-	-	G	i	IV	§§
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus		-	-	-	-	3	IV	§§

#### Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

# ZAK (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):

- Erloschene oder verschollene Arten in Baden-Württemberg; bei erneutem Auftreten haben die Arten höchste Schutzpriorität, sofern sie nicht als stark vagabundierende Vermehrungsgäste betrachtet werden müssen.
- LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

# Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):

Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).

Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).

ZIA (Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).

Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).



# Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

- FFH Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), \* (Prioritäre Art).
- EG Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009l.
- BG Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN:
  www.wisia.de.

Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

- vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen
- nicht gefährdet
- i gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
- ! besondere nationale Schutzverantwortung
- oE ohne Einstufung



#### III Literaturverzeichnis

#### Allgemein

- [1] BFN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitkreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [2] Bundesamt für Naturschutz (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [3] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [4] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- [5] GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273–280.
- [6] GRUTTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(δ), 271–275.
- [7] HÄNEL, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung. Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Universität Kassel.
- [8] HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden.
- [9] Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- [10] ΚΙΕΜSTEDT, H., ΜÖNNECKE, M. & OTT, S. [1996]: Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- [11] PAN & ILÖK (Planungsbürg für angewandten Naturschutz GMBH München & Institut für Landschaftsökologie Münster, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- [12] PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- [13] SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.

#### Säugetiere (Mammalia)

- [14] Braun M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [15] Braun, M., Dieterlen, F., Häussler, U., Kretzschmar, F., Müller, E., Nagel, A., Pegel, M., Schlund, W. & H. Turni (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. in: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263–272. Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [16] Bright, P. W. & Morris, P. (1989): A practical guide to dormouse conservation. London (Mammal Society) Occ. Publ. 11, 31 S.
- [17] BÜCHNER, S. (2008): Dispersal of common dormice Muscardinus avellanarius in a habitat mosaic. Acta Theriologica 53 (3): 259-262.
- [18] BÜCHNER, S., STUBBE, M. & STRIESE, D. (2003): Breeding and biological data for the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in eastern Saxony (Germany). Acta Zool. Acad. Scient. Hungaricae 49, Suppl. 1: 19-26.
- [19] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [20] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [21] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- [22] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [23] Grimmberger, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
- [24] Hammer, M., Zahn, A. & Marckmann, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- [25] MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): Muscardinus avellanarius (LINNAEUS, 1758). In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der



- FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- [26] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.
- [27] Weber, K. (2010): Fledermaus-Management in FFH-Gebieten. LWF und LfU testen Netzfang-Methode für die Erfassung der Bechsteinfledermaus. LWF aktuell, 76 (2010), 20–22.

#### Vögel (Aves)

- [28] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89-111.
- [29] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [30] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [31] Bibby, C.J., Burgess, N.D. & D.A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [32] Berthold, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- [33] Boschert, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- [34] DORNBUSCH, M. ET AL. (1968): Zur Methode der Ermittlung von Brutvogel-Siedlungsdichten auf Kontrollflächen. Mitt. IG Avifauna DDR, 1, 7–16.
- [35] ERZ, W. ET AL. [1968]: Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. Vogelwelt, 69-78.
- [36] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAYY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [37] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145-239.
- [38] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- [39] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- [40] HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Kreuziger, J. & Bernshausen, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- [41] MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; Gunther Matthäus, Michael Frosch & Dr. Klaus Zintz. Karlsruhe. 144 S.
- [42] OELKE, H. (1975): Empfehlungen für Siedlungsdichte-Untersuchungen sog. schwieriger Arten. Vogelwelt, 96, 148–158.
- [43] OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In P. Berthold, E. Bezzel, & G. Thielcke. Praktische Vogelkunde. Greven.
- [44] SIKORA, L.G. (2009): Horstbaum- und Greifvogelerfassung in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Endbericht. NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- [45] Südbeck, P. et Al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [46] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

#### Reptilien (Reptilia)

- [47] Bosbach, G. & K. Weddeling (2005): Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- [48] GLANDT, D. [2011]: Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- [49] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- [50] HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2009): Erfassung von Reptilien Eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In M. HACHTEL ET AL.. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15. 85–134.
- [51] HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- [52] KORNDÖRFER, F. [1992]: Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111-118.
- [53] Weddeling, K., Hachtel, M., Ortmann, D., et al. (2005): Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Kriechtiere. In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 277–278.
- [54] Weddeling, K., Hachtel, M., Schmidt, P., et al. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien-und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20,



422-449.

#### Käfer (Coleoptera)

- [55] Bellmann, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [56] Bense, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- [57] MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) Allgemeine Bemerkungen. In P. Schnitter et al. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
- [58] Schmidl, J. (2000): Bewertung von Streuobstbeständen mittels xylobionter Käfer am Beispiel Frankens. Naturschutz und Landschaftsplanung, 32, 357–372.
- [59] SCHMIDL, J. & BUSSLER, H. (2004): Ökologische Gilden xylobionter Käfer Deutschlands. Einsatz in der landschaftsökologischen Praxis ein Bearbeitungsstandard. Naturschutz und Landschaftsplanung, 36 (7), 202–218
- [60] Tochtermann, E. [1987]: Modell zur Arterhaltung der Lucanidae, Allg. Forst Zeitschrift, 8, 183-184,
- [61] TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik bei der Hirschkäferförderung. Allg. Forst Zeitschrift, 6, 308–311
- [62] WURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): Lucanus cervus (LINNAEUS, 1758). In B.Petersen et al. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

#### Schmetterlinge (Lepidoptera)

- [63] Bellmann, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [64] Bellmann, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [65] DREWS, M. (2003c): Glaucopsyche nausithous (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. Petersen et al.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- [66] DREWS, M. (2003e): Lycaena dispar (HARWORTH, 1803). In B. Petersen et al.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515-522.
- [67] FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (Lycaena dispar). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- [68] Hermann, G. & Trautner, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- [69] LWF & LFU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling [Maculinea [Glaucopsyche] nausithous] Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt
- [70] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpinal (PALLAS, 1772). In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- [71] Settele, J., Feldmann, R. & Reinhardt, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Plar	nung		
westlichen f städtebaulic Mehrgenera	Bereich von Wiesenstetten, eine	lenstadt plant auf dem Gelände de em Ortsteil der Gemeinde, im Z einem Wohngebäude für b	uge der Innenentwicklung un
- Bebauungsp - Artenschutz	lan	lde Zweigbrüter	
□ Art des Anhangs IV ⊠ Europäische Vogel	der FFH-RL		
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Name			□ 0 (erloschen oder

zusammengefasst werden.

#### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.

• Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al. 2014) verwendet.

#### **Amsel**

• <u>Habitatansprüche</u>: Die Amsel bewohnt unterschiedliche Arten von Wäldern inklusive Berg- und Auwälder, nur in montonen Kiefernforsten ist diese Art eher selten. Als Kulturfolger ist die Vogelart auch in Feldgehölzen, Hecken, Ufergehölzen und Strauchgruppen im Offenland anzutreffen sowie in ländlichen und städtischen Siedlungen und Industriegebieten. In manchen anthropogen überprägten Habitaten wie gehölzreichen Siedlungsgebieten, Gärten, Parks, Friedhöfen und kurz gemähten Rasenflächen ist die Amsel häufiger als in natürlichen Habitaten anzutreffen. Die Art fehlt lediglich in baum- und strauchlosen Agrargebieten.

Fortpflanzungsstätte: Die Amsel ist ein Freibrüter und baut ihr Nest meist auf fester Unterlage in Bäumen und Sträuchern sowie in und an Gebäuden und anderen vom Menschen geschaffenen Strukturen. Das Nest wird allein vom Weibchen innerhalb von zwei bis fünf Tagen gebaut. Es besteht eine monogame Saisonehe, in einzelnen Fällen tritt auch Bigynie auf. Die Paarbindung von Standvögeln erfolgt bereits im Winter. Es erfolgen zwei bis drei Jahresbruten (vier in Städten), wobei bei einem Gelegeverlust Nachbruten möglich sind. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer der Amsel beträgt 11 bis 15 Tage. Das Weibchen brütet alleine und versorgt sich während dieser Zeit selbst mit Nahrung. Die Nestlingsdauer der Amsel beträgt 12 bis 15 Tage; beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Nach ca. 35 Tagen sind die Jungen selbstständig.

#### **Grünfink**

Habitatansprüche: Der Grünfink bewohnt halboffene Landschaften mit Gehölzen, Gebüschen oder lockeren Baumbeständen und gehölzfreien Flächen. Dies können Feldgehölze, Alleen, Buschgelände, Ufergehölze von Teichen, Streuobstwiesen, Waldränder, Lichtungen, Mischwälder und Auwaldbereiche sein. Seltener findet sich der Grünfink in lückigen Fichtenbeständen; die Art meidet das Innere von geschlossenen Wäldern. In Mitteleuropa liegen die wichtigsten Vorkommen im Bereich von menschlichen Siedlungen. Dort lebt der Grünfink in Gärten, Parks, Grünanlagen, Friedhöfen, Gartenstädten und auch in Innenstädten.

Fortpflanzungsstätte: Der Grünfink ist ein Freibrüter und baut das Nest zu Beginn der Brutzeit bevorzugt in Koniferen und immergrünen Gewächsen wie Efeu oder verschiedenen Ziersträuchern. Später in der Brutzeit wird das Nest in sommergrünen Laubgehölzen gebaut. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Es besteht eine saisonale Monogamie. Es erfolgen zwei Jahresbruten, in Einzelfällen wurden auch Drittbruten registriert. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Das Weibchen brütet alleine. Die Nestlingsdauer des Grünfinks beträgt 14 bis 17 Tage, beide Elternteile füttern die Jungen ausschließlich aus dem Kropf; der Kot der älteren Nestlinge verbleibt am Nestrand. Nach dem Ausfliegen der Jungen bleibt die Grünfinkenfamilie noch 20 bis 35 Tage zusammen.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

• Es wurden zwei mögliche Bruten aus der Gilde der Zweigbrüter im Gebiet festgestellt. Dabei handelt es sich um eine mögliche Brut der Amsel und eine mögliche Brut des Grünfinks.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Brutbestand der Amsel nahm bislang sowohl lang- als auch kurzfristig um mehr als 20 % zu. Aktuelle

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 900.000 bis 1.100.000 Brutpaaren aus. Adebar (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl. Nach Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) macht sich auch der kurzzeitige, regional dramatische Rückgang durch die Auswirkungen des Usutu-Virus nicht im Gesamttrend bemerkbar.

- Der Brutbestand des Grünfinks nahm bisher langfristig um mehr als 20 % zu, kurzfristig zeigte sich der Bestand stabil. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 320.000 bis 420.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 300.000 bis 450.000 Brutpaare. Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten 6. Fassung 2016) bemerkt die Notwendigkeit einer genauen Beobachtung der Bestandsentwicklung, da sich auch bei dieser Art derzeit ein Rückgang geeigneter Lebensraumstrukturen wie blütenreicher Ruderal- und Brachflächen bemerkbar macht. Zudem ist die Art derzeit lokal stark von der Ausbreitung von Krankheiten betroffen (wie auch andere Samenfresser, z. B. die Turteltaube).
- Generell ist eine genaue genaue Abgrenzung der lokalen Populationen von Zweigbrüterarten schwierig und auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Da es sich bei den beiden betroffenen Arten um Bewohner des Offenlandes handelt, welche geschlossene Waldgebiete meiden, können größere Waldgebiete zur Abgrenzung herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall begrenzen erst weit im Norden, Osten und Westen dichtere Wälder (Sattelacker Wald, Reichenbacher Wald, Aacher Gemeinde Wald) die Population. Im Süden lässt sich eine Eingrenzung der Population aufgrund der Halboffenen Landschaft mit vereinzelten Ortschaften und kleineren Gehölzbeständen schwer festsetzen.

 Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population innerhalb der Gilde Zweigbrüter ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da jedoch in diesem Bereich ein Mosaik aus kleineren Siedlungsflächen sowie eine abwechslungsreiche Offenlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Acker- und Grünlandflächen zu finden ist, kann sich dort wahrscheinlich eine jeweils individuenreiche Population der betrachteten Arten innerhalb der Gilde der Zweigbrüter halten.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

•	Siene artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG]

 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

⊠ ia □ nein

□ja

⊠ nein

- Die mögliche Brutstätte der Amsel im Nordosten wird zerstört, die des Grünfinks an den Großbäumen im Westen bleibt hingegen erhalten.
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

 Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat der Amsel und des Grünfinks durch Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich innerhalb und angrenzend an das Plangebiet ausreichend Grünflächen, welche weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es

nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

	mehr nutzbar sind?	□ja	⊠ nein
	Im Plangebiet sind keine weiteren Fortpflanzung- oder Ruhestätten registrier	t worden.	
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ja	□ nein
	<ul> <li>Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufin 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden.</li> </ul>	den; diese d	ürfen also nicht vom
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	⊠ja	□ nein
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	□ja	⊠ nein
gl	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	□ ја	□ nein
	• nicht notwendig		
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der	· Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
□ j	ia a		
× <sub>I</sub>	nein		
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ja	⊠ nein
	<ul> <li>Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufin 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine der Zweigbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssud Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werde dem Grünfinken um hoch mobile Tierarten handelt.</li> </ul>	mögliche Schenden Vög	hädigung von Bruten eln dieser Gilde im
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	□ja	⊠ nein
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ja	nein
	nicht erforderlich		
Der	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
□j	ia en la companya de		
$\boxtimes_{\mathbf{I}}$	nein		
43	Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	□ ja □ ja	⊠ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ш ја	□ nein
nicht erforderlich		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		
□ja		
⊠ nein		
5. Ausnahmeverfahren		
nicht erforderlich		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermwerden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	eidungs- ui	nd CEF- Maßnahmen
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-	Maßnahme	n
sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abserfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	. 1 FFH-RL	nicht
sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	Abs. 1 FFH-	·RL) erfüllt -

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand	bil	12	022

#### 1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Empfingen im Landkreis Freudenstadt plant auf dem Gelände des ehemaligen Kindergartens im westlichen Bereich von Wiesenstetten, einem Ortsteil der Gemeinde, im Zuge der Innenentwicklung und städtebaulichen Nachverdichtung neben einem Wohngebäude für barrierefreies Wohnen einen Mehrgenerationenspielplatz zu errichten.
- Für die saP relevante Planunterlagen:
- Bebauungsplan
- Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungs	status der betroffenen Gilde 'G	ebäudebrüter'	
☐ Art des Anhangs IV der FF ☑ Europäische Vogelart²	H-RL		
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Haussperling	Passer domesticus	□ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste)	□ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) 区 V (Vorwarnliste)
	nhangs IV der FFH-RL und die erantwortungsarten gemäß § ៦		
<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind i zusammengefasst werden.	nur die Vogelarten der Roten Li	sten. Die übrigen Vogelarten ko	önnen zu Gilden

#### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (Hölzinger 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (Gedeon et al. 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Der Haussperling ist ein Kulturfolger, welcher sowohl in dörflichen als auch in städtischen Siedlungen zu finden ist. Diese Art kommt insbesondere in von Bebauung geprägten Bereichen vor (Innenstadt, Wohnblockbebauung, Gartenstadt, Gewerbe und Industriegebiete). In Grünanlagen ist der Haussperling zu finden,

wenn diese Bereiche Gebäude aufweisen. In der offenen Landschaft kann die Art an Einzelgebäuden vorkommen, gelegentlich auch an Fels- und Erdwänden. Die maximale Dichte erreicht der Haussperling in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltungen sowie in Städten im Bereich von Altbau-Blockrandbebauung). Für den Haussperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Samen und Insekten zur Jungenaufzucht) von großer Bedeutung, außerdem ist die Verfügbarkeit von Nistplätzen an Gebäuden (Höhlen und Nischen) essenziell.

Fortpflanzungsstätte: Der Haussperling ist ein Gebäude- und Nischenbrüter, in seltenen Fällen auch ein Freibrüter. Die Art nistet bevorzugt an Gebäuden und nutzt dort Höhlen, Spalten und tiefe Nischen (im Dachtraufbereich, an Gebäudeverzierungen, in Nistkästen und an Fassadenbegrünungen. Außerdem baut die Art teilweise im Inneren von Gebäuden (Stallanlagen, Bahnhöfe und Industriehallen) ihre Nester. Gelegentlich nutzt der Haussperling auch Sonderstandorte wie Mehlschwalbennester, Storchennester, Straßenlampen und sich bewegende Baumaschinen. Die Art ist sowohl ein Koloniebrüter als auch ein Einzelbrüter. Meist lebt diese Art in einer monogamen Dauerehe, wobei auch gelegentlich Bigamie vorkommt. Die Art führt zwei bis vier, meistens drei Bruten im Jahr durch. Das Gelege besteht aus (zwei) vier bis sechs (sieben) Eiern. Es wird elf bis zwölf Tage bebrütet, die Nestlingsdauer beträgt meistens 17 Tage. Beide Elternteile wirken bei Nestbau, Brut und Fütterung der Jungen mit.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

 Der Haussperling wurde bei mehreren Begehungen innerhalb des Geltungsbereichs am Backhaus (Hauptstr. 41) registriert. Dort besteht Brutverdacht für den Haussperling (Kolonie).

## 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Haussperlings ist in den letzten Jahrzehnten um mindestens 20 % zurückgegangen. Der aktuelle Brutbestand beträgt etwa 400.000 bis 600.000 Brutpaare. Adebar (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (400.000–500.000 Brutpaare). Hölzinger (Rote Liste Brutvogelarten 6. Fassung 2016) konstatiert dem Haussperling einen kurzfristigen Bestandsrückgang um 20% in den letzten Jahren in Baden-Württemberg. Die Ursachen für diese Bestandsrückgänge liegen im Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen sowie in der Verringerung der Nahrungsgrundlage durch den Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel, z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften. Auch die Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum wirkt sich negativ auf diese Vogelart aus. Eine zunehmende Intensivierung und Mechanisierung des Getreideanbaus führt zu sehr geringen Ernteverlusten, welche früher eine wichtige Nahrungsgrundlage für den Haussperling bildeten. Weitere Faktoren für den Rückgang dieser Art sind das Fehlen von Stoppelbrachen im Winter sowie der zunehmende Einsatz von Bioziden.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so kommen insbesondere Siedlungsbereiche und Einzelgebäude im Offenland als Habitat infrage. Waldgebiete und Offenlandhabitate ohne einzelne Gebäude können als Flächen mit Trennwirkung betrachtet werden, welche die Verbreitungsgebiet der lokalen Population definieren. Nach dieser Definition kommt der Ortsbereich von Wiesenstetten als Verbreitungsgebiet der lokalen Population des Haussperlings in Betracht.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in den oben genannten Bereichen bekannt sind.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

· Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

4.	. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)		
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	□ja	⊠ nein
	Eine Überplanung und damit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestät Haussperlinge erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die Neststandorte befinden sich an außerhalb des Geltungsbereichs, an welchen kein Eingriff vorgesehen ist.		
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädig zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätter entfällt?		indig
	□ja		
	⊠ nein		
	Im Geltungsbereich befinden sich Flächen, welche zum Zeitpunkt der Begehungen Haussperlingen zur Nahrungssuche genutzt wurden. Diese werden teilweise überpla nicht mehr als Nahrungsraum für diese Sperlingsart zur Verfügung stehen. Teile des Grünflächen vorgesehen und können damit auch in Zukunft noch zur Nahrungssuwerden. Auch außerhalb des Geltungsbereichs (insbesondere im Bereich des Sausgedehnte Bereiche, welche zur Nahrungssuche vom Haussperling genutz anzunehmen, dass die unter 4.1 a) genannten Fortpflanzungsstätten auch in Zukungenutzt werden können und dass es durch den Verlust von Nahrungsräumen nicht zu	ent und Geltun Iche voi iedlung It werd Ift vom	werden damit in Zukunft gsbereichs sind aber als m Haussperling genutzt sraumes) befinden sich den können. Daher ist Haussperling als solche
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	□ja	⊠ nein
	Die Neststandorte des Haussperlings befinden sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt ar Straßen, so dass die Vögel hier bereits an für Siedlungen typische Störungen und G Lediglich während der Bauphase könnten diese Störungen kurzzeitig intensi grundsätzlich als störungsunempfindlich gilt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu	Geräusc ver we	hkulissen gewohnt sind. erden. Da die Vogelart
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	⊠ nein
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	⊠ja	□ nein
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ja	□ nein
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	□ja	⊠ nein
•	nicht notwendig		
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
□ja		
⊠ nein		Action in the same
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ja	⊠ nein
<ul> <li>Innerhalb sowie in der N\u00e4he des Geltungsbereichs wurden Brutst\u00e4tten des Haussperlings festgestellt. Eine m\u00f6gliche Sch\u00e4digung von Haussperlingen kann ausgeschlossen werden, da das Geb\u00e4ude (Backhaus) im Geltungsbereich erhalten bleibt.</li> </ul>		
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	□ja	⊠ nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ja	⊠ nein
•		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
□ja		
⊠ nein		
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	□ja	⊠ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		
□ja		
⊠ nein		
5. Ausnahmeverfahren		
Nicht erforderlich.		
6. Fazit		

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen

werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen V	ogelarten nach
§§ 44 und 45 BNatSchG	Seite 5

	☐ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen  sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)  erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.